STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Dezember 2005

Der Dienstleistungsscheck kommt ab 1.1.2006

Der lang diskutierte Dienstleistungsscheck (kurz DLS) wurde nun als Gesetz beschlossen und tritt ab 1.1.2006 in Kraft. Damit sollen kurzfristige Beschäftigungen in Privathaushalten ohne die umfangreichen An- und Abmeldungen ermöglicht werden.

Welche Dienstleistungen können mit dem DLS eingekauft werden?
Einfache haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten: Unterstützung bei Haushaltsführung, Reinigung, Kinderbeaufsichtigung, einfache Gartenarbeit wie zB Laubrechen, Rasen mähen, usw.
Diese Dienstleistungen dürfen längstens auf einen Monat befristet für die Dauer des jeweiligen Arbeitseinsatzes abgeschlossen werden. Befristete Arbeitsverhältnisse können ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 333,16 (Wert 2006) darf pro Dienstnehmer nicht überschritten werden.
Die Entlohnung mit Dienstleistungsscheck muss vereinbart werden.

Wo bekommt der Arbeitgeber den DLS und zu welchem Betrag?
Der DLS wird breit zu kaufen sein (zB Post, Trafiken, ...). Derzeit wird ein Scheck um € 10,20 zu kaufen sein und einen Wert von € 10,-- haben. Die 20 Cent beinhalten 14 Cent Unfallversicherung (=1,4 %) und 6 Cent Verwaltungsabgabe.
Geplant sind später Schecks mit einem Wert von € 5,-- und € 20,--.

Wo und bis wann muss der Arbeitnehmer die DLS einreichen?
Der Arbeitgeber muss noch am jeweiligen Tag mit DLS entlohnen. Der Arbeitnehmer muss die DLS spätestens im Folgemonat bei der GKK persönlich oder per Post einreichen.
Die nach dem Wohnsitz des Arbeitgebers zuständige GKK überweist das Geld dann entweder auf ein Girokonto des Arbeitnehmers oder zahlt es per Postanweisung aus.

Welche Verpflichtungen hat der Arbeitgeber?
Der Arbeitgeber hat sich von der Arbeitsberechtigung des Arbeitnehmers zu überzeugen.

Kilometergeld ab 28.10.2005 erhöht

Das amtliche Kilometergeld wurde ab 28.10.2005 von € 0,356 auf € 0,376 erhöht.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Der lang diskutierte Dienstleistungsscheck wurde nun fix als Gesetz beschlossen und tritt ab 1.1.2006 in Kraft. Zweck der Regelung: Kurzfristige Beschäftigungen in Privathaushalten sollten ohne die umfangreichen An- und Abmeldungen ermöglicht werden.
Hinsichtlich der Lehrlingsmisere wurde eine Förderung zusätzlicher Lehrstellen durch das AMS begonnen. Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen dem 1.9.2005 und dem 31.8.2006 zusätzlich einstellt, bekommt er im 1. Lehrjahr € 400,--, im 2. Lehrjahr € 200,-- und im 3. Lehrjahr € 100,-- an Förderung ausbezahlt.
Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr 2006.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:
- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Der Dienstleistungsscheck kommt ab 1.1.2006

Seite 2:
- Sozialversicherung
- Bindungswirkung von fehlkalkulierten Pauschalpreisen und Kostenvoranschlägen

Seite 3:
- Aktuelle Lehrlingsförderung des AMS
- Zumutbarer Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist
- Unser Tipp: Private Vorsorge noch heuer sichern
- Gebühren rund um Gesellschaftsverträge
- Impressum

Seite 4:
- Die Teilpauschalierung – Alternative zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Messearbeit
- Steuertermine Dezember 2005

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Dezember 2005

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung:

Hochwasserhilfe seitens der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Für betroffene Unternehmen gibt es eine finanzielle Hilfe von bis zu € 10.000,--, davon kommen € 3.000,-- aus dem SVA-Unterstützungsfonds, der Rest von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.
Damit wird vorgesorgt, dass in ihrer Existenz schwerst betroffene Unternehmer Helfer und Aufräumarbeiten finanzieren sowie die dringendsten Reparaturen und Instandhaltungen vornehmen lassen können. Erleichterungen bei Zahlungsschwierigkeiten gibt es durch Stundungen und Ratenvereinbarungen sowie den Verzicht auf die Einhebung von Verzugszinsen bzw. auf Mahnungen und Exekutionen. Im Bereich der Krankenversicherung wird bei den Betroffenen vorübergehend die Chefarztpflicht ausgesetzt.

MV-Kassen müssen Verträge bestätigen!

Sobald Sie als Dienstgeber mit einer MV-Kasse (Mitarbeitervorsorgekasse) einen Beitrittsvertrag abgeschlossen haben, ist diese verpflichtet, dies auf elektronischem Weg dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekannt zu geben. Die Meldepflicht betrifft also nicht die Dienstgeber, sondern ausschließlich die MV-Kassen!
Die MVK-Leitzahl muss daher von Ihnen als Dienstgeber nicht mehr bekannt gegeben werden. Weder auf den Papier- noch auf den ELDA-Anmeldungen!
Sollten Sie von der Sozialversicherung in den letzten Tagen ein Schreiben über die „Einleitung des Zuweisungsverfahrens einer MV-Kasse“ erhalten haben, obwohl Sie bereits eine solche ausgewählt haben, dann setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrer MV-Kasse in Verbindung und ersuchen Sie diese, der Sozialversicherung elektronisch zu bestätigen, dass ein Beitrittsvertrag abgeschlossen wurde.

Bindungswirkung von fehlkalkulierten Pauschalpreisen und Kostenvoranschlägen

Grundsätzlich ist zwischen einem Pauschalpreis und einem Kostenvoranschlag zu unterscheiden. Ein Kostenvoranschlag weist - im Gegensatz zum Pauschalpreis - eine detaillierte Aufgliederung der zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeiten und Materialien mit einer Berechnung ihrer mutmaßlichen Kosten auf. Daran anknüpfend ergeben sich bei einer Fehlkalkulation unterschiedliche Rechtsfolgen.

Pauschalpreisvereinbarungen

Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Über- oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. Dh., der Werkunternehmer ist an diesen Preis auch dann gebunden, wenn sich herausstellt, dass die ursprünglich veranschlagten Kosten beträchtlich über- oder unterschritten werden.

Kalkulationsirrtum bei unechtem Pauschalpreis

Eine Chance, dass der Werkunternehmer dennoch bei einer Fehlkalkulation ein angemessenes Entgelt verlangen kann, besteht bei einem unechten Pauschalpreis. Darunter versteht man folgenden Pauschalpreis: Die Vertragsparteien sind dabei in ihren Verhandlungen anfangs von Detailpositionen ausgegangen. Schlussendlich haben sie sich auf eine Gesamtsumme geeinigt. Entstanden bei diesen Verhandlungen Fehlkalkulationen, sind sie dennoch unbeachtlich und stellen einen sogenannten rechtsfolgenlosen „Kalkulationsirrtum“ dar. Ein beachtlicher Geschäftsirrtum wird ein solcher Kalkulationsirrtum nur dann, **wenn dem Werkbesteller dieser Fehler offensichtlich auffallen hätte müssen**.
Ferner wird aus einem unbeachtlichen Kalkulationsirrtum ein beachtlicher Geschäftsirrtum, wenn der **Irrtum vom Werkbesteller veranlasst** wurde. Ein Beispiel für eine Veranlassung durch den Werkbesteller liegt in folgendem Fall vor, den der OGH vor kurzem entschieden hat: Der Werkbesteller hatte der Ausschreibung zur Verlegung von Rohren Pläne mit der Maßstabbezeichnung „1:200“ beigeschlossen. Allerdings waren diese „verkleinert“ worden und wiesen tatsächlich einen Maßstab „1:400“ auf. Der Werkunternehmer konnte die Verdoppelung des Aufwandes geltend machen.

Garantierter Kostenvoranschlag

Beim garantierten Kostenvoranschlag kann der Preis nur geringer, keinesfalls aber höher werden. Hier gilt nach oben hin daher das Gleiche wie beim unechten Pauschalpreis. Bei Verbrauchergeschäften liegt im Zweifel immer ein garantierter Kostenvoranschlag vor. Die Richtigkeit des Kostenvoranschlages gilt als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wurde.

Kostenvoranschlag ohne Garantie

Beim Kostenvoranschlag ohne Garantie kann die endgültige Abrechnung einen geringeren oder einen unwesentlich höheren Preis ergeben. Wenn sich eine beträchtliche **Überschreitung bis zu zirka 15 %** in Rechnung als unvermeidlich erweist, hat der Unternehmer dies dem Besteller **unverzüglich anzuzeigen**, widrigenfalls verliert er jeden Anspruch auf Mehrkosten. Nach einer solchen Anzeige kann der Auftraggeber, unter angemessener Vergütung des bis dahin Geleisteten, vom Vertrag zurücktreten.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Dezember 2005

Aktuelle Lehrlingsförderung des Arbeitsmarktservice

Das Projekt 06 zur Jugend- und Lehrlingsbeschäftigung wurde nunmehr fixiert und trat mit 1.9.2005 in Kraft.

Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen dem 1.9. 2005 und dem 31.8.2006 zusätzlich einstellt, bekommt er im ersten Lehrjahr € 400,--, im zweiten Lehrjahr € 200,-- und im dritten Lehrjahr € 100,-- an Förderung ausbezahlt. Die Antragstellung und Abwicklung der Förderung erfolgt über das Arbeitsmarktservice (AMS). An der bereits bestehenden Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € 1.000,-- pro Jahr ändert sich dadurch nichts.

Eine Lehrstelle gilt dann als zusätzlich, wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses größer ist als die Gesamtzahl der Lehrlinge zum 31. Dezember 2004. Die geförderten Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Beschäftigung beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sein - eine Vormerkung unmittelbar vor Beginn des Lehrverhältnisses reicht aus. Das bedeutet, dass die Unternehmer vor Aufnahme des Lehrlings mit dem AMS Kontakt aufnehmen müssen.

Die Förderung wird für drei Jahre gewährt, wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge zu Beginn des 2. und 3. Lehrjahres noch immer höher ist als zum Vergleichsstichtag 31.12.2004.
Dies bedeutet, dass andere Lehrlinge, die zwischenzeitlich ausscheiden (zB wegen Lehrabschluss), nachbesetzt werden müssen.

Zumutbarer Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist

Der OGH hat vor kurzem festgestellt, dass der Arbeitnehmer nach Ausspruch der Kündigung offene Urlaubsansprüche in einem zumutbaren Ausmaß zu konsumieren hat.

Entscheidend für die Zumutbarkeit - und damit auch für das Ausmaß des zu verbrauchenden Urlaubs – sind unter anderem die für den Urlaubsverbrauch noch zur Verfügung stehende Zeit, das Ausmaß der offenen Urlaubsansprüche sowie die Möglichkeit, Urlaub in dieser Zeit vernünftigerweise zum vorgesehenen Erholungszweck zu nutzen.
Weigert sich der dienstfrei gestellte Arbeitnehmer, eine angebotene Urlaubsvereinbarung abzuschließen und Urlaub in zumutbarem Ausmaß zu verbrauchen, so gilt der Teil des Resturlaubs als verbraucht, dessen Konsum zumutbar gewesen wäre.
Im strittigen Fall betrug die Kündigungsfrist beinahe fünf Monate, der insgesamt offene Urlaubsanspruch betrug 91 Urlaubstage. Der OGH stellte in seinem Urteil fest, dass von den offenen 91 Urlaubstagen 35 in zumutbarem Ausmaß konsumiert werden hätten können, sodass die Ersatzleistung nur noch für 56 Werktage gebührte.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Photodisc, digitalvision, Comstock ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. ***Stand*** 23.11.2005

Unser Tipp:

Private Vorsorge noch heuer sichern

Da zum Jahreswechsel die Garantieverzinsung sinkt und es zu einer Änderung der Sterbetafel kommt, sollte noch heuer eine private Vorsorge abgeschlossen werden.
Aufgrund des anhaltend schwachen Zinsniveaus wird die **Garantieverzinsung von derzeit 2,75 % auf 2,25 % reduziert**. Diese Zinssatzreduktion wirkt sich auf die gesamte Vertragslaufzeit aus.
Die so genannten **Sterbetafeln** werden neu aufgelegt und lösen die bisher verwendeten ab, da seit der letzten Anpassung vor zehn Jahren die Lebenserwartung durchschnittlich um 2-3 Jahre gestiegen ist.
Die gestiegene Lebenserwartung des Einzelnen schlägt sich rechnerisch in der Kalkulation der Lebensversicherung nieder. Das hat zur Folge, dass die Versicherungen nun mit dementsprechend längeren Zahlungszeiträumen für diese Versicherung kalkulieren müssen.

Gebühren rund um Gesellschaftsverträge

Notargebühren

- Generalversammlungsprotokolle einer GmbH	130,--
- Hauptversammlungsprotokolle einer AG	260,--
-Unterschriftenbeglaubigungen	13,--

Firmenbuchgebühren für die Eingabe von Anträgen

- Einzelkaufleute	19,--
- Offene Handelsgesellschaften	31,--
- Kommanditgesellschaften	31,--
- Offene Erwerbsgesellschaften	31,--
- Kommandit-Erwerbsges.	31,--
- GmbH	31,--
- AG	63,--

Firmenbuchgebühren für folgende Neueintragungen und Änderungen

- Firma	7,--
- Sitz	7,--
- Geschäftsanschrift	7,--
- Kapital (auch Kapitalerhöhung und -herabsetzung	119,--

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Dezember 2005

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Messearbeit – das ist Kommunikation pur

Mindestens folgende 5 Grundregeln sollten vermittelt und in Trainingssituationen (vor-) erlebt werden:

1. Es ist unmöglich, nicht zu kommunizieren. Dh., die körperliche Anwesenheit auf dem Messestand genügt bereits, um Wirkung zu erzielen. So erkennen Besucher auch an der Kleidung des Messeteams und dem allgemeinen Verhalten auf dem Stand die Einstellung Standbesuchern und Kunden gegenüber. Ein "verknittertes" Erscheinungsbild nach der Messeparty wird bei potentiellen Kunden sicher keinen vorteilhaften Eindruck hinterlassen.

2. Meine (positive) Einstellung zum Unternehmen, zur Messe, zu den Messezielen, zu meinem Team und meinen Gästen spiegelt sich in meinem Verhalten (und meiner Haltung) wieder. Ein Lächeln kann Wunder bewirken: bei mir und bei den Besuchern.

3. Maßgebend für meinen Gesprächspartner ist nicht, was ich sage, sondern was bei ihm ankommt. Gerade unter Streß und Zeitdruck gilt es, ganz genau hinzuhören und sich klar und verständlich auszudrücken. Wenn ich den Eindruck habe, mein Gesprächspartner hat etwas missverstanden, frage ich nach, denn:

4. Wer fragt, der führt. Also nicht nur selbst reden, sondern den Kunden die Chance geben, ihre Wünsche und Ziele einzubringen. Eine gute Fragetechnik hilft, ein klares Bild von den Wünschen des Gesprächspartners zu erhalten.

5. Das Team einschwören. In Team- und Einzelbriefings verinnerlicht jeder im Team die gemeinsamen Ziele und seine speziellen Aufgaben während der Messe.

Die Teilpauschalierung –

Alternative zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Für nicht buchführende Steuerpflichtige – somit im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – besteht die Möglichkeit, bestimmte Betriebsausgaben pauschal zu ermitteln.

Gewerbetreibende und selbständig Erwerbstätige (nicht Land- und Forstwirte) können im Rahmen der Gewinnermittlung die **Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vom Umsatz** ansetzen. Bei **Geschäftsführertätigkeit** ist diese pauschale Ermittlung der Betriebsausgaben oft höher als der Einzelnachweis der Betriebsausgaben.

Die gesamten Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als € 220.000,00 betragen haben. Der Durchschnittssatz beträgt grundsätzlich 12 % (höchstens jedoch € 26.400,00) vom Umsatz; er reduziert sich auf 6 % (höchstens € 13.200,00) bei folgenden Einkünften bzw. Tätigkeiten:

- Kaufmännische oder technische Beratung (gleichgültig, ob freiberuflich oder gewerblich)
- Gesellschafter-Geschäftsführer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen oder vermögensverwaltende Tätigkeiten ausüben
- Schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

Daneben dürfen nur

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die zur Weiterveräußerung angeschafft werden,
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, sowie
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Nicht gesondert geltend gemacht werden dürfen insbesondere Absetzungen für Abnutzung, Versicherungsbeiträge, Mieten und Zinsen. Die Betriebsausgabenpauschale ist immer vom Entgelt ohne USt zu bemessen.

Geht der Steuerpflichtige in einer späteren Veranlagungsperiode von der Betriebsausgabenpauschalierung auf den Einzelnachweis der Betriebsausgaben über, so ist eine **erneute Betriebsausgabenpauschalierung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren** zulässig.

Eine Teilpauschalierung (pauschale Ermittlung von Betriebsausgaben) kommt darüber hinaus unter anderem bei Handelsvertretern, Künstlern und Schriftstellern zur Anwendung.

Steuertermine (Dezember)

15. Dezember

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für Oktober
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für November